

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0522/09	Datum 03.11.2009
Eigenbetrieb IV	EB K	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.02.2010	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss Konservatorium	24.02.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	22.04.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,II	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb
Konservatorium Georg Philipp Telemann

Beschlussvorschlag:

**Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Konservatorium
Georg Philipp Telemann gemäß Anlage wird beschlossen.**

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X					

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine <input type="checkbox"/>			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Wirtschaftsplan Jahr 2010		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
Erfolgsplan mit Euro	Vermögensplan mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine <input type="checkbox"/>			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

Eigenbetrieb	Bearbeiter: Herr Odenstein
Eigenbetriebsleiter	Herr Dr. Keller Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Das Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) legt in Art. 1, § 1 Abs.2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass die Kommunen in der Zeit vom 01.01.2006 bis zum Stichtag 1.01.2011 jeweils mit Beginn eines Haushaltsjahres mit der Erfassung der Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung beginnen können.

Mit der Drucksache 0485/04 hat die Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen, ab 01.01.2010 das doppische Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen.

In Art. 1, § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen wurde weiterhin geregelt, dass für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, bis zur Umstellung des Rechnungswesens die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung in der bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt geltenden Fassung Anwendung finden.

Diese Regelung führte dazu, dass bisher immer noch die Eigenbetriebsverordnung gültig war, die ab dem 01.01.2010 mit Einführung der doppischen Haushaltsführung für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Magdeburg keine Anwendung mehr findet.

In der bisherigen Eigenbetriebssatzung für das Konservatorium wird auf Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung in § 10 Abs. 2 Nr. 5 und in § 13 Abs. 3 verwiesen, was ab dem 01.01.2010 auf Grund der zuvor genannten Regelungen nicht mehr rechtskonform ist und geändert werden muss.

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009) ist noch eine weitere Änderung der bisherigen Eigenbetriebssatzung erforderlich.

In Artikel 4 des zuvor genannten Gesetzes wird das Eigenbetriebsgesetz mit der Folge geändert, dass dem § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz folgender Satz anzufügen ist:

„In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung oder nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erfolgen.“

Mit der Eigenbetriebsgründung zum 01.01.2008 ist bereits entschieden worden, dass das Rechnungswesen und der Jahresabschluss nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt wird und die Aufstellung von Jahresabschlüssen nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erfolgt.

Unter § 13 der Neufassung der Eigenbetriebssatzung wird nunmehr auf diese Verfahrensfestlegung explizite hingewiesen.

Anlagen:

Neufassung der Eigenbetriebssatzung Konservatorium Georg Philipp Telemann